Moore Deutschland-Tag 2023

Fallstudie:

Grenzüberschreitende Umwandlung im Spannungsbogen von Fragen der direkten und indirekten Steuern – Konvergenz aus CIT, VAT und TP?

Präsentiert von:

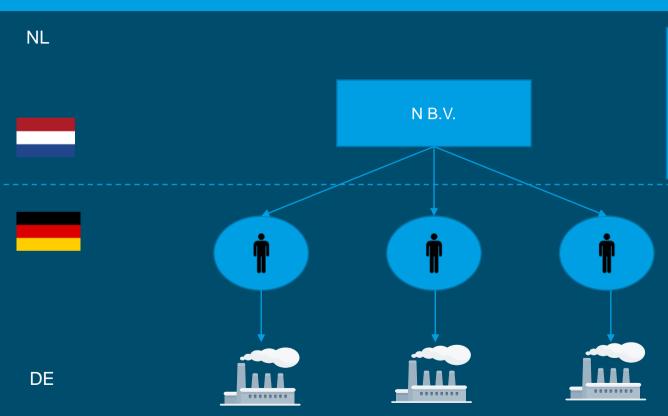
Dr. Sven Helm (Global Chair Transfer Pricing)
Katrin Schramm (VAT Expert)
Moore Treuhand Kurzpfalz GmbH, Mannheim/Deutschland





1. Sachverhalt

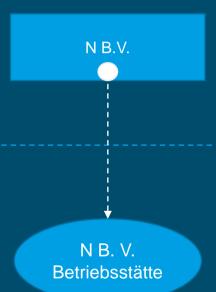




- Die niederländische Gesellschaft hatte Angestellte, die in Deutschland als Vertreter tätig waren
- Diese haben Kunden für die niederländische Gesellschaft akquiriert



NL

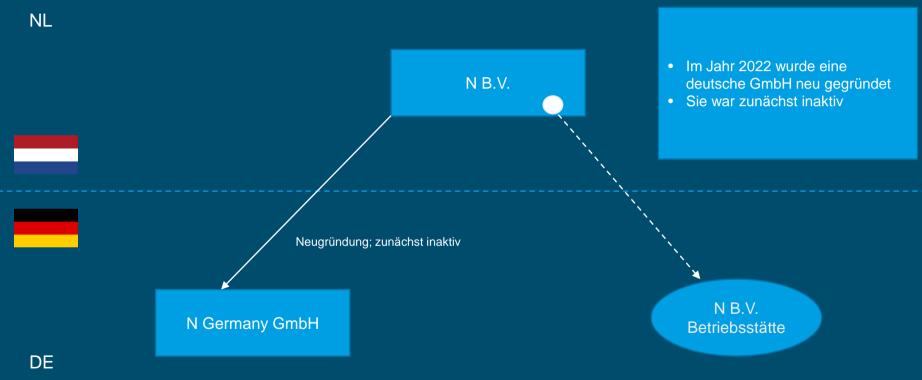


- Eine Betriebstätte wurde für ertrag- und umsatzsteuerliche Zwecke angemeldet.
- Es erfolgte Offenlegung und Nacherklärung beim Finanzamt.

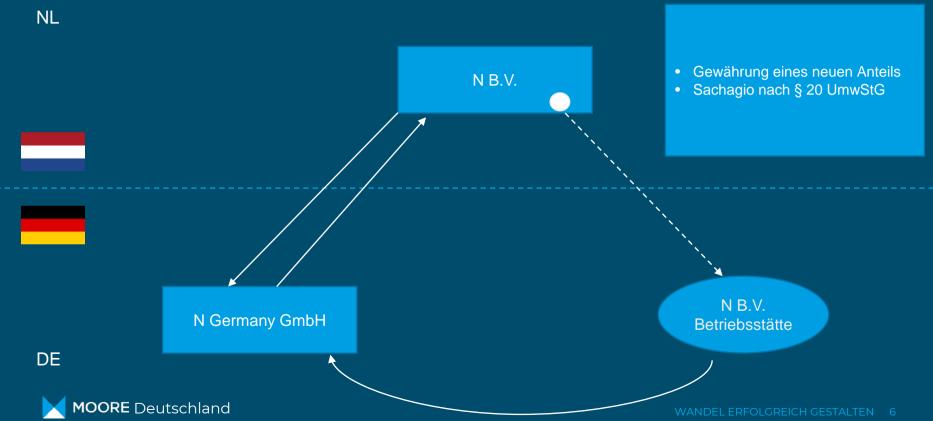
DE









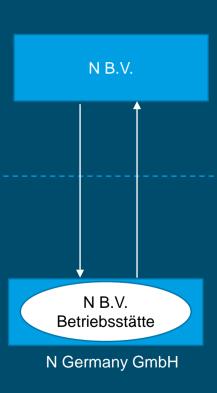




NL

DE

MOORE Deutschland



- Rückwirkende Einbringung
- Neue deutsche GmbH hat das deutsche Geschäft übernommen

2. Rechtliche Umsetzung Einbringung

Rechtliche Umsetzung



Relevante Rechtsfelder

- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Umwandlungsrecht
- Umsatzsteuerrecht
- Verrechnungspreise



2.1 Umwandlungsrecht

Rechtliche Umsetzung



- Anwendung von UmwStG, wenn kein Grenzfall
- §123 UmwG: Aufspaltung (Ausgliederung) von Betriebstätte und Übertragung auf GmbH
- Vorteile:
- Schlanker Vertrag (keine Aufzählung von einzelnen Assets)
- → Keine Einzelrechtsnachfolge
- Keine einzelne Übertragung der Verträge
- → Rückwirkende Übertragung nach §125 UmwG möglich



Rechtliche Fragestellung



- Grenzüberschreitende Abspaltung:
- UmwG nicht anwendbar, da Unterschiede mit europäischen Verordnungen bestehen
- § 1 Abs. 3 Nr. 4 UmwStG i. V. m. § 20 Abs.1 u. Abs. 2
 UmwStG → Einbringung mit Einzelrechtsnachfolge
- Nachteile:
- Aufwendiger Vertrag
- Rückwirkende Einbringung handelsrechtlich nicht möglich



2.2 Ertragsteuerrecht /Zivilrecht

Rechtliche Fragestellung



Rückwirkende Einbringung:

- → Ertragssteuerrecht: 8 Monate (§ 20 Abs.8 UmwStG)
- Zivilrecht: selbst bestimmbar; im Innenverhältnis Rückwirkung denkbar
- → Gesellschaftsrecht/Handelsrecht: Grundsätzlich nach Gesetz nicht möglich, Sachkapitalerhöhung (§ 5 Abs. 4 GmbHG)
- → Nur nach UmwStG möglich, nicht nach HGB/GmbHG

Ertragsteuerliche Risiken



- § 20 UmwStG vs. § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG Tausch mit Aufdeckung stiller Reserven
- Option: Bewertung stiller Reserven
- → Betriebsstätte weist Verluste auf
- Routineartig
- > Keine hohen stillen Reserven



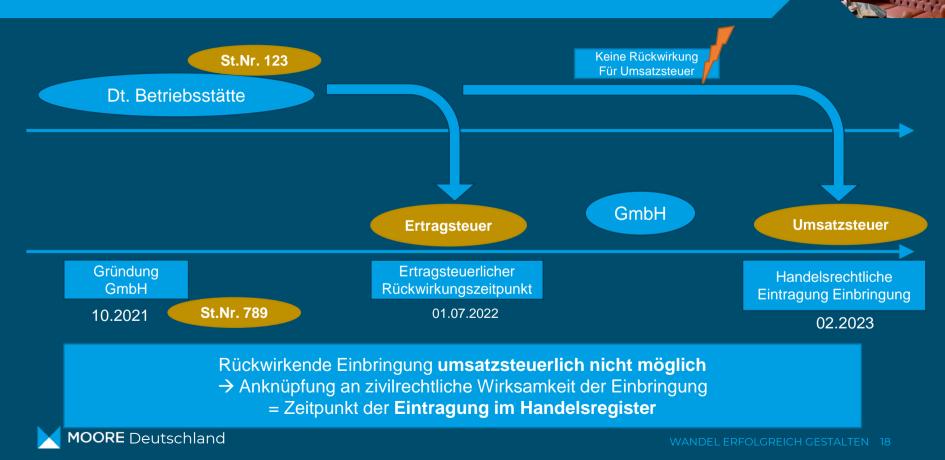
2.3 Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuerliche Themen



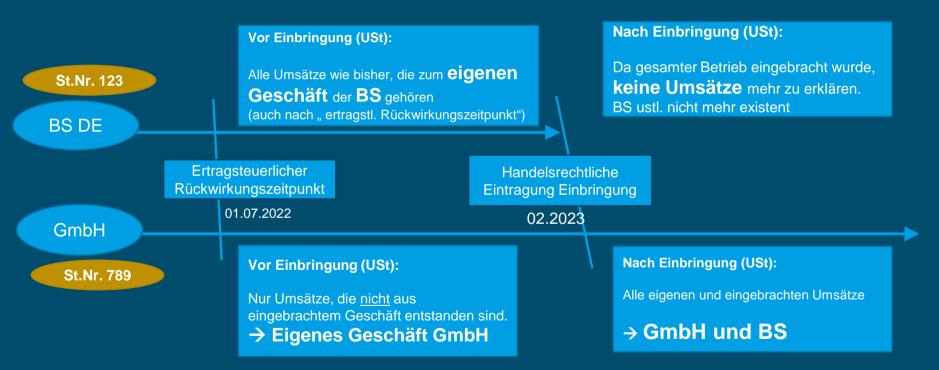
- Keine Rückwirkung in der Umsatzsteuer
- Praktische Umsetzung im Meldewesen
- Risiken in Bezug auf Rechnungsstellung

Rückwirkung der Einbringung



Meldung der Ausgangsumsätze in USt-VA





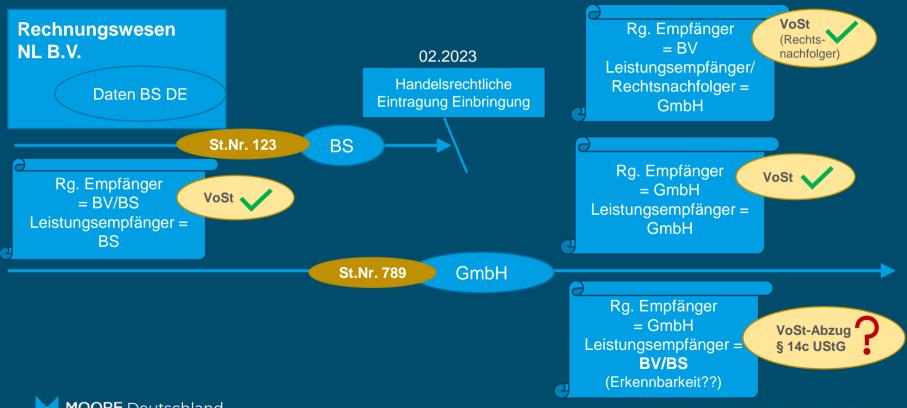
Meldung der Vorsteuern in USt-VA





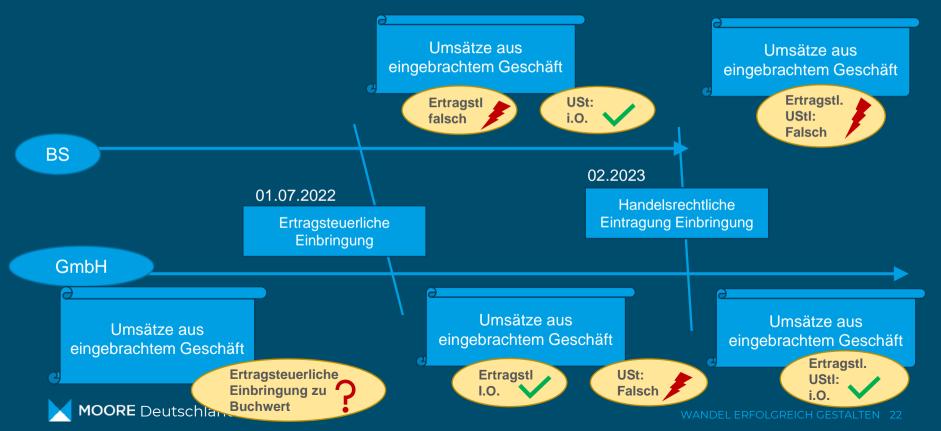
Praktische Umsetzung / Vorsteuern





Praktische Umsetzung / Umsätze





Risiken



Erklärung Umsätze von GmbH für eingebrachtes Geschäft BS vor umsatzstl. Einbringungszeitpunkt (z.B. in 08/2022)

- Bei einer Erklärung der Umsätze aus eingebrachtem Geschäft in der GmbH vor handelsrechtlicher Eintragung der Einbringung (bspw. wenn fälschlicherweise auch ustl. von Rückwirkung ausgegangen) droht die Aufdeckung der stillen Reserven aus der Einbringung (kein BW-Ansatz)
- Für eine Verhinderung der Aufdeckung müssen alle VG als Gesamtheit übergehen.
- Dies könnte angezweifelt werden, da so einzelne VG bereits vor Einbringungszeitpunkt übergingen (der für die USt erst ab Eintragung ist)
- ertragstl. Risiko

Erklärung Vorsteuer vor umsatzstl. Einbringungszeitpunkt



- Bei einer Zurechnung der Vorsteuern zur GmbH vor Einbringung könnte es zu einer nach § 14c UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer kommen, da tatsächlicher Leistungsempfänger noch die B.V. sein könnte.
- Leistungsempfänger und Rechnungsempfänger könnten also voneinander abweichen, was dazu führen würde, dass die Vorsteuern nicht abziehbar wären.

Mögliche Schwierigkeiten



Ausgangsrechnungen vom falschen Rechtsträger gestellt (z.B. GmbH statt BS im Rückwirkungszeitraum)

Folge: ertragsteuerlich neutrale Einbringung wird abgelehnt

<u>Lösung 1:</u> <u>Korrektur der Fibu und auch der Rechnungen</u>

- → fälschlicherweise in GmbH erfassten Umsätze aus der GmbH herausnehmen und in die FiBu der Betriebsstätte übertragen
- → Rechnungskorrektur der Ausgangsrechnungen: BS statt GmbH

<u>Lösung 2:</u> <u>Risikominimierung / mögliche Argumentation gegenüber den Finanzbehörden</u>

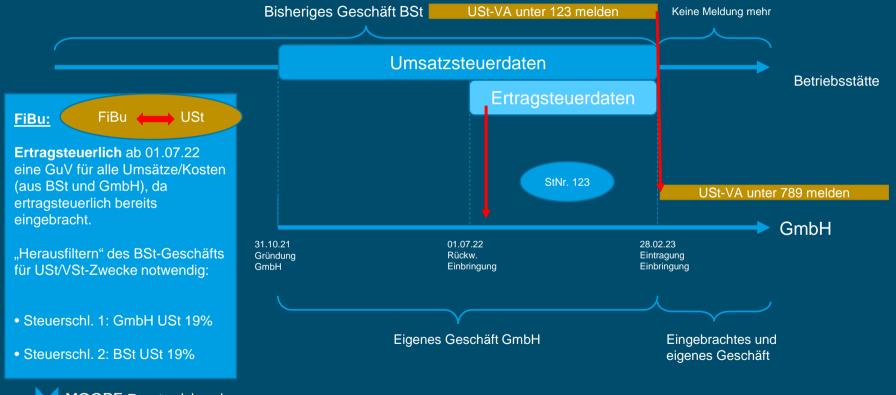
Alles so belassen und lediglich das Risiko minimieren, d.h.:

- Aufklärung des Mandanten über die Risiken
- Prüfen, ob Umsätze ggf. nicht aus eingebrachtem Geschäft, sondern aus eigenem Geschäft der GmbH stammen.
- Evtl. Argumentation der "Heilung" durch tatsächliche Einbringung gegenüber der Finanzbehörden

Dennoch problematisch, da Risiko der Aufdeckung stiller Reserven im Raum steht.

Überblick Umsatzsteuer





2.4 Verrechnungspreise

Verrechnungspreisdokumentation

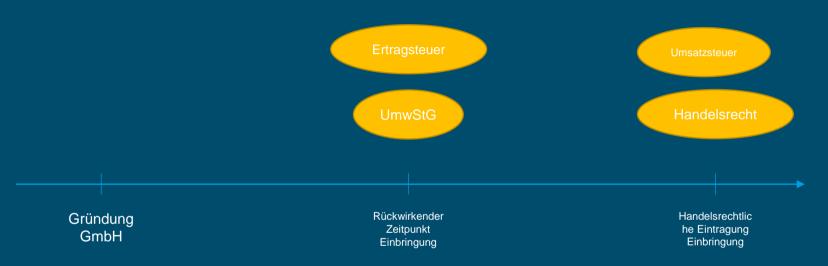


- Cost plus 3% → wurde zu 5% durch Finanzverwaltung
- Cost Plus Vergütung kann bei Einbringung so nicht weiter bestehen; Transaktionsbezogene Netto-Margen-Methode (TNMM)
- "Dienstleistungsvertrag" zwischen Betriebsstätte und B.V. als anzunehmende schuldrechtliche Beziehung ("deemed dealing") (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 u. § 1 Abs. 5 AStG)
- Durch Übertragung der Betriebsstätte auf GmbH sind im Kern auch die Kundenbeziehungen von der B.V. in die GmbH übertragen worden
- Die Tätigkeit der GmbH unterscheidet sich von der der BS -> Funktionsverlagerung?
- Nicht C+ sondern TNMM jetzt bei GmbH
- Keine Konvergenz des Funktions- und Risikoprofil von BS und GmbH
- Zu erklären hier auch mit Änderung des Geschäftsmodells nach Übernahme
- Vertragliche Regelung erforderlich zwischen B.V. und GmbH zur Regelung der Routine Artigkeit (Reduzierung von BP – Risiken)

2.5 Übersicht

Übersicht





- Die Möglichkeit der rückwirkenden Einbringung nach § 20 Abs.6 S.1 UmwStG von bis zu acht Monaten gilt nur für Fälle des § 2 UmwStG (Ertragsteuern)
- Gilt also <u>nicht für Umsatzsteuer</u> → Handelsrechtlicher Zeitpunkt, Tag der Eintragung

3. Intercompany Rechnungen Konvergenz USt - VP

3.1 Leistungen der Muttergesellschaft

Leistungen der Muttergesellschaft



Kundenstammüberlassung, Marketing, Verwaltung, Marke usw.

NB.V. Niederlande

N GmbH

Monatliche Zahlung für Leistungen

Umsatzsteuer:

- Sonstige Leistung N B.V. NL an N-**GmbH**
- Entsprechende umsatzsteuerliche Berücksichtigung als Reverse-Charge Eingangsleistung in der UStVA

Verrechnungspreise:

- Konvergenz mit Umsatzsteuer durch entsprechenden Dienstleistungsvertrag über diverse Leistungen als Strategieträgerin
- Aussteuerung der deutschen GmbH auf **EBIT-Marge als Routineeinheit**

3.2 Transportleistungen

Transportleistungen



Transportleistungen

N B.V. Belgien

N GmbH

Zahlung der Kosten für Transport

Umsatzsteuer:

- Sonstige Leistung N B.V. Belgien an N-GmbH
- Entsprechende umsatzsteuerliche Berücksichtigung als Reverse-Charge Eingangsleistung in der UStVA

Verrechnungspreise:

- Konvergenz mit Umsatzsteuer durch entsprechenden Dienstleistungsvertrag über Transportleistungen
- Vergütung durch Kostenaufschlagsmethode (Cost-Plus)

3.3 Herstellungsleistungen

Herstellungsleistungen



Produktion und Vermietung von Waren

N Ltd. Israel

N GmbH

Zahlung abhängig von Gewinnsituation

Umsatzsteuer:

- Sonstige Leistung N Ltd. Israel an N-GmbH
- Entsprechende umsatzsteuerliche Berücksichtigung als Reverse-Charge Eingangsleistung in der UStVA

Verrechnungspreise:

- Konvergenz mit Umsatzsteuer durch entsprechenden Dienstleistungs-/Mietvertrag (typengemischter Vertrag) über Produktion/Vermietung Waren
- Vergütung gemessen an Nettogewinnmarge
- Vergütungsberechnung vor Aussteuerung

Dr. Sven Helm, LL.M. (UC Davis) StB RA FBIStR

Katrin Schramm StB FB f.ZöUVerbrSt

Moore Treuhand Kurpfalz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Rennershofstraße 8-9, D-68163 Mannheim T +49(0)621 42508-0

www.moore-tk.de

